

**Fünfte Satzung zur Änderung
der Verbandssatzung des
Zweckverbandes „Wasser/Abwasser Mecklenburgische Schweiz“
vom 24.10.2011**

Auf der Grundlage der §§ 2, 5, 150, 151, 152 und 154 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 24.10.2011 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Wasser/Abwasser Mecklenburgische Schweiz“ vom 23.12.1998 in der Fassung der Vierten Änderungssatzung vom 14.12.2005

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes „Wasser/Abwasser Mecklenburgische Schweiz“ vom 23.12.1998 in der Fassung der Vierten Änderungssatzung vom 14.12.2005 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

Die Städte Teterow, Gnoien sowie die Gemeinden Altkalen, Alt-Sührkow, Behren-Lübchin, Boddin, Dahmen, Dalkendorf, Finkenthal, Groß Roge, Groß Wokern, Groß Wüstenfelde, Hohen Demzin, Jördenstorf, Lelkendorf, Lühburg, Prebberede, Schorssow, Schwasdorf, Sukow-Levitzow, Thürkow, Walkendorf und Warnkenhagen, im Nachfolgenden „Verbandsmitglieder“ genannt, bilden einen Zweckverband im Sinne des § 150 der KV M-V. Der Zweckverband führt den Namen Zweckverband „Wasser/Abwasser Mecklenburgische Schweiz“. Er hat seinen Sitz in Teterow.

2. § 21 erhält folgende neue Fassung:

§ 21

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen des Zweckverbandes und sonstige gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen werden im Internet unter der Adresse www.zv-mecklenburgische-schweiz.de öffentlich bekannt gemacht. Die Satzungen können bei der Bezugsadresse: Zweckverband "Wasser/Abwasser Mecklenburgische Schweiz", Gasstraße 26, 17166 Teterow, gegen Kostenerstattung zur postalischen Übersendung angefordert werden. Textfassungen der Satzungen werden am Sitz des Zweckverbandes in 17166 Teterow, Gasstraße 26, bereitgehalten oder liegen zur Mitnahme aus.

(2) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der in Abs.1 genannten Form infolge höherer Gewalt oder aufgrund sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, erfolgt die Veröffentlichung durch Abdruck in den amtlichen Bekanntmachungen des Regionalteils „Mecklenburger Schweiz“ der Tageszeitung „Nordkurier“. Die Tageszeitung „Nordkurier“, Regionalteil „Mecklenburger Schweiz“, ist einzeln über die Kurierverlag Peene-Müritz GmbH & Co. KG, Goethestraße 33 in 17192 Waren/Müritz, gegen Entgelt zu beziehen. Nach Wegfall des Hinderungsgrundes ist unverzüglich die öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 vorgeschriebenen Form nachzuholen.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form von Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 05.09.2011 in Kraft.

Teterow, den 24.10.2011

Dr. R. Dettmann
Verbandsvorsteher



Die Satzungsanzeige wurde mit Schreiben des Landkreises Rostock vom 8.11.2011 bestätigt. Die untere Rechtsaufsichtsbehörde macht keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend. Hiermit ist die vorstehende Satzung bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Teterow, den 15.11.2011

Dr. R. Dettmann
Verbandsvorsteher

